



Hessischer Landtag

(II. Wahlperiode)

Drucksachen Abteilung I

(Ausgegeben am 10. März 1953)

Nr. 604

Vorlage der Landesregierung

Die Landesregierung legte mit Schreiben vom 6. März 1953 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluß vom 3. März 1953 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlußfassung vor:

Land- und Forstwirtschaftskammergesetz

Vom.....

§ 1

(1) Die Landwirtschaftskammer in Frankfurt am Main für die Regierungsbezirke Darmstadt und Wiesbaden führt die Bezeichnung „Land- und Forstwirtschaftskammer Hessen-Nassau“, die Landwirtschaftskammer in Kassel für den Regierungsbezirk Kassel führt die Bezeichnung „Land- und Forstwirtschaftskammer Kurhessen“.

(2) Die Land- und Forstwirtschaftskammern sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Sie stehen unter der Aufsicht des Staates.

§ 2

Land- und Forstwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes sind land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Sinne des § 3 Ziffer 1 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 10. August 1951 (BGBl. I S. 519) einschließlich der Betriebe der Binnenfischerei sowie Grundstücke im Sinne des § 3 Ziffer 2 des Grundsteuergesetzes, soweit sie unbebaut sind und land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden.

§ 3

(1) Als eigene Aufgaben nehmen die Kammern im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung die fachlichen Belange der Land- und Forstwirtschaft und der in ihr tätigen Personen wahr. Sie haben insbesondere die Aufgabe

1. die land- und forstwirtschaftliche Erzeugung zu fördern;
2. in Fragen der Bewirtschaftung und Verwertung und der Regelung des Absatzes land- und privatforstwirtschaftlicher Erzeugnisse beratend mitzuwirken;
3. bei der Verwaltung und den Preisnotierungen der Produktenbörsen sowie der Märkte, insbesondere der Viehmärkte, teilzunehmen;
4. den freiwilligen Zusammenschluß einzelner Gruppen der Landwirtschaft, insbesondere das Genossenschaftswesen, zu fördern;
5. für zweckmäßige Gestaltung des landwirtschaftlichen Bauwesens, für den Bau von Landarbeiterwohnungen und -heimstätten sowie für einwandfreie Unterbringung der Landarbeiter zu sorgen;

6. Richtlinien für das landwirtschaftliche Sachverständigen- und Buchführungswesen aufzustellen;
7. die Landwirtschaft in der maschinellen Bewirtschaftung zu beraten;
8. landwirtschaftliche Sachverständige anzuerkennen;
9. das Bestreben der dem landwirtschaftlichen Beruf angehörenden Heimatvertriebenen auf Eingliederung in die landwirtschaftliche Berufstätigkeit und auf Fortbildung zu fördern;
10. die Behörden und Gerichte in fachlichen Fragen der Landwirtschaft namentlich durch Erstattung von Gutachten und Benennung von Beisitzern für die in Landwirtschaftssachen tätigen Gerichte zu unterstützen.

(2) Die Kammern dürfen nicht

1. die Aufgaben eines Arbeitgeberverbandes wahrnehmen,
2. Forstämter bilden.

§ 4

(1) Den Kammern obliegt es, folgende Aufgaben nach Weisung des Ministers für Landwirtschaft und Forsten (Minister) zu erfüllen:

1. die nicht pflichtschulmäßige Ausbildung des landwirtschaftlichen Nachwuchses und die fachliche Fortbildung der in der Landwirtschaft tätigen Personen;
2. die Wirtschaftsberatung und -betreuung.

(2) Den Kammern können durch Gesetz oder Verordnung des Ministers weitere Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden.

(3) Die Weisungen sollen sich auf allgemeine Anordnungen beschränken und in der Regel nicht in die Einzelausführung eingreifen.

§ 5

(1) Die Kammern sollen bei der Vorbereitung von gesetzlichen Vorschriften und wichtigen Verwaltungsanordnungen über land- und privatforstwirtschaftliche Fragen gehört werden.

(2) Die Landesbehörden mit Ausnahme der Zentralbehörden und die der Aufsicht des Landes unterstehenden Behörden sind verpflichtet, den Kammern Auskunft zu erteilen, wenn sie in Wahrung ihrer Aufgaben darum ersuchen.

(3) Die Kammern sind auskunftsberechtigte Stellen im Sinne der Verordnung über die Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 723).

§ 6

Die Kammern können für die Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben und für die Benutzung ihrer Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung (§ 20 Absatz 1 Ziffer 1) erheben; diese können im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben werden.

§ 7

Organe der Kammern sind

die Hauptversammlung,
der Vorstand,
der Präsident.

§ 8

Die Hauptversammlung besteht aus ordentlichen und aus zugewählten Mitgliedern.

§ 9

(1) Die ordentlichen Mitglieder werden in freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen. Sie sind für Betriebsinhaber und Arbeitnehmer gesondert aufzustellen. Die Wahlvorschläge für die Betriebsinhaber müssen je einen Betriebsinhaber unter zehn Hektar als Bewerber und als Ersatzmitglied enthalten.

(3) Die Wahlvorschläge jeder Gruppe müssen von mindestens zwei vom Hundert der Gesamtzahl der Wahlberechtigten (§ 10) des Wahlbezirks (§ 13), jedoch von mindestens zehn Wahlberechtigten eigenhändig unterschrieben sein.

§ 10

(1) Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
3. im Bereich der Kammer seit mindestens vier Monaten ununterbrochen seinen Wohnsitz hat und entweder
 - a) als Eigentümer, Nutznießer oder Pächter land- oder forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke die Land- oder Forstwirtschaft im Hauptberuf ausübt; als Hauptberuf gilt die Betätigung, auf der hauptsächlich die Lebensstellung beruht und die gleichzeitig die Haupteinnahmequelle für den Lebensunterhalt bildet, oder
 - b) als Eigentümer, Nutznießer oder Pächter land- oder forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke die Landwirtschaft im Nebenberuf ausübt, wenn dies nicht überwiegend zur Befriedigung des eigenen hauswirtschaftlichen Bedürfnisses geschieht, oder
 - c) als Arbeitnehmer in der Land- oder Forstwirtschaft tätig ist.

(2) Dem Betriebsinhaber sind gleichgestellt der im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb mitarbeitende Ehegatte und die voll mitarbeitenden Familienangehörigen.

(3) Wahlberechtigt ist auch der gesetzliche Vertreter einer juristischen Person, die am Wahltag Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes im Bereich der Kammer ist und sich überwiegend auf dem Gebiet der Landwirtschaft betätigt.

(4) Ist ein Betriebsinhaber dauernd abwesend, so tritt an seine Stelle der Betriebsleiter, sofern er die Voraussetzungen des Absatzes 1 Ziffern 1 und 2 erfüllt.

§ 11

(1) Nicht wahlberechtigt sind Personen

1. die entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft stehen,
2. die durch rechtskräftigen Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften das Wahlrecht verloren haben,
3. über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist,
4. über deren in Hessen gelegene Grundstücke ein Zwangsverwaltungs- oder Zwangsversteigerungsverfahren eingeleitet oder eine Maßnahme auf Grund der Bestimmungen der Landbewirtschaftungsordnung vom 11. Juli 1947 (GVBl. S. 52) getroffen ist.

(2) Die Wahlberechtigung ruht für Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, oder die sich in Strafhaft befinden.

§ 12

(1) Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und mindestens drei Jahre als Betriebsinhaber oder ein Jahr als Arbeitnehmer im Sinne des § 10 tätig ist. Den Betriebsinhabern sind gleichgestellt die Altenteiler im Kammerbezirk, wenn sie die übrigen Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen.

(2) Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 13

(1) Wahlbezirke sind die Landkreise und die kreisfreien Städte. Die Wahlordnung kann Landkreise und kreisfreie Städte zu einem gemeinsamen Wahlbezirk zusammenfassen.

(2) Wahlleiter ist der Landrat (Oberbürgermeister). Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 bestimmt die Wahlordnung den Wahlleiter.

(3) Die sächlichen Kosten der Wahl trägt die Kammer.

(4) Das Ergebnis der Wahl ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 14

(1) In jedem Wahlbezirk werden zwei Betriebsinhaber und ein Arbeitnehmer nebst je einem Ersatzmitglied gewählt.

(2) Betriebsinhaber und Arbeitnehmer werden in jedem Wahlbezirk getrennt durch jede der beiden Gruppen gewählt.

§ 15

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte des Wahlbezirks binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben.

(2) Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter einzureichen.

(3) Über Einsprüche gegen die Wahl beschließt die Hauptversammlung.

(4) Gegen ihren Beschluß steht dem, der den Einspruch erhoben hat, und dem, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, sowie der Aufsichtsbehörde die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu. Die allgemeinen Vorschriften für das verwaltungsgerichtliche Verfahren sind anzuwenden; jedoch findet ein Einspruch gegen den Beschluß der Hauptversammlung nicht statt.

§ 16

Jeder Gewählte kann jederzeit zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Wahlleiter, nach dem Zusammentritt der Hauptversammlung dem Präsidenten, schriftlich zu erklären. Die Erklärung ist unwiderruflich.

§ 17

(1) Tritt nachträglich ein Tatbestand ein, der das Ruhen der Wahlberechtigung zur Folge hat, so kann die Hauptversammlung die Mitgliedschaft vorzeitig für beendet erklären. Hiergegen ist binnen zwei Wochen Beschwerde an den Minister gegeben; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Fällt im übrigen eine Voraussetzung der Wählbarkeit fort oder tritt nachträglich ein Tatbestand ein, der den Ausschluß von der Wählbarkeit zur Folge hat, so endet damit die Mitgliedschaft.

§ 18

Scheidet ein Mitglied während der Wahlzeit aus, so tritt das Ersatzmitglied an seine Stelle. Ist kein Ersatzmitglied vorhanden, so findet eine Nachwahl statt.

§ 19

(1) Die ordentlichen Mitglieder der Hauptversammlung können für die Dauer ihrer Wahlzeit bis zu einem Drittel ihrer Zahl weitere Personen nach näherer Bestimmung der Satzung wählen.

(2) Die zugewählten Mitglieder müssen nach § 12 wählbar sein.

§ 20

(1) Die Hauptversammlung sorgt dafür, daß die der Kammer gestellten Aufgaben verwirklicht werden. Sie hat insbesondere

1. die Satzung, die Wahlordnung, die Haushaltordnung und die Gebührenordnung zu beschließen,
2. jährlich den Haushaltplan festzustellen und dabei den Hebesatz (Abgabesatz) nach § 33 Absatz 10 zu beschließen,
3. die Geschäftsordnung, die Rechnungslegungsordnung und die Kassenordnung zu beschließen und für die Jahresrechnung Entlastung zu erteilen,

4. über die Aufnahme von Darlehen sowie den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken nach näherer Bestimmung der Satzung zu beschließen,
5. die Ausschüsse (§ 23) einzusetzen und ihnen ihre Aufgabengebiete zuzuweisen,
6. den Vorstand (§ 21) und das Präsidium (§ 22) zu wählen.

(2) Die Beschlüsse zu Absatz 1 Ziffern 1 und 2 bedürfen der Genehmigung des Ministers.

(3) Die Sitzungen der Hauptversammlung sind öffentlich. Durch die Satzung kann für besondere Fälle die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 21

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. dem Präsidenten und zwei Stellvertretern,
2. zwölf weiteren Mitgliedern.

(2) Der Vorstand hat alle Angelegenheiten zu besorgen, die dieses Gesetz oder die Satzung nicht anderen Organen zuweist.

(3) Dem Vorstand müssen angehören

1. fünf Arbeitnehmer, darunter mindestens einer aus der Forstwirtschaft,
2. je ein Vertreter der staatlichen, kommunalen und privaten Forstwirtschaft,
3. ein Inhaber eines Betriebes unter zehn Hektar.

(4) Dem Vorstand soll mindestens eine Landfrau angehören.

(5) Die Hauptversammlung wählt den Vorstand. Sie ist gebunden an die Vorschläge

1. der der Hauptversammlung angehörenden Arbeitnehmer für die Wahl der Arbeitnehmer,
2. des Ministers für die Wahl des Vertreters der staatlichen Forstwirtschaft,
3. der zuständigen Verbände für die Wahl der Vertreter der kommunalen und privaten Forstwirtschaft,
4. der Berufsvertretung für die Wahl der Landfrau nach Absatz 4.

(6) Für die Wahl von Mitgliedern der Hauptversammlung genügt einfache Stimmenmehrheit. Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen kann unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 5 auch gewählt werden, wer nicht Mitglied der Hauptversammlung ist.

§ 22

(1) Der Präsident führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand.

(2) Von den zwei Stellvertretern des Präsidenten muß einer Arbeitnehmer sein, falls der Präsident nicht Arbeitnehmer ist.

(3) Der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Präsident übt die Dienstaufsicht aus.

(5) Erklärungen, durch die die Kammer verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Präsidenten oder seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Präsidiums handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für die Kammer von nicht erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht gemäß Satz 1. und 2 erteilt ist.

§ 23

(1) Als ständige Ausschüsse der Hauptversammlung sind ein Forstauschuß, ein Arbeitnehmersauschuß und ein Landfrauenausschuß einzusetzen. Weitere Ausschüsse mit ständigen oder vorübergehenden Aufgaben können gebildet werden.

(2) Die Ausschußmitglieder wählt die Hauptversammlung aus ihrer Mitte, soweit die Satzung für einzelne Ausschüsse nicht Abweichendes bestimmt. Den Berufsverbänden der jeweiligen Gruppen steht das Recht zu, Mitglieder vorzuschlagen.

(3) Die Ausschüsse können sich durch Zuwahl auch aus Nichtmitgliedern der Hauptversammlung ergänzen. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.

(4) Bei der Bildung und Zusammensetzung der neben dem Arbeitnehmersauschuß bestehenden Ausschüsse sind die Belange der Arbeitnehmer gebührend zu berücksichtigen.

(5) Jeder Ausschuß wählt seinen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 24

(1) Die Mitglieder der Hauptversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig.

(2) Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Für die Ausführung besonderer Aufträge kann ihnen eine Entschädigung gewährt werden. Das Nähere bestimmt die Satzung.

§ 25

(1) Die laufenden Geschäfte der Kammern führt nach den Weisungen des Präsidenten der Kammerdirektor. Er ist hauptamtlich zu berufen. Er ist der Dienstvorgesetzte der Bediensteten der Kammer.

(2) Der Kammerdirektor wird berufen vom Vorstand. Seine Anstellung bedarf der Bestätigung durch die Hauptversammlung.

(3) Der Kammerdirektor nimmt mit beratender Stimme teil an den Sitzungen der Hauptversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse; auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

§ 26

Der Vorstand stellt die Bediensteten der Kammer an.

§ 27

(1) Die Satzung hat innerhalb dieses Gesetzes insbesondere Bestimmungen zu enthalten über

1. die Einberufung der Hauptversammlung, ihre Aufgaben, ihre Befugnisse und ihre Beschlußfähigkeit,
2. die Bildung der Ausschüsse und ihre Befugnisse,
3. die Aufgaben, die Befugnisse und die Beschlußfähigkeit des Vorstandes,
4. die Aufgaben und die Befugnisse des Präsidenten,
5. die Art der Bekanntmachungen,
6. das Verfahren bei Satzungsänderungen,
7. die Auswahl der Bewerber um den Dienst in der Kammer,
8. die angemessene Berücksichtigung der Forstwirtschaft gemäß ihrer wirtschaftlichen Bedeutung im Lande und dem Aufkommen ihrer Abgabe.

(2) Die Satzung und ihre jeweiligen Änderungen sind im Verkündungsblatt der Kammer oder im Staats-Anzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen.

§ 28

(1) Die Aufsicht des Staates übt der Minister aus.

(2) Die Aufsicht soll sicherstellen, daß die Kammern im Einklang mit den Gesetzen verwaltet und die im Rahmen der Gesetze erteilten Weisungen befolgt werden. Die Aufsicht soll so gehandhabt werden, daß die Entschlußkraft und die Verantwortungsfreudigkeit der Kammern nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Kammern unterrichten; sie kann an Ort und Stelle prüfen und besichtigen, mündliche und schriftliche Berichte einfordern sowie Akten und sonstige Unterlagen einsehen. Sie kann an den Sitzungen teilnehmen, sie kann auch verlangen, daß Hauptversammlung oder Vorstand zur Behandlung einer bestimmten Angelegenheit einberufen wird.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse und Anordnungen der Hauptversammlung und des Vorstands, die das Recht verletzen, aufheben und verlangen, daß Maßnahmen, die auf Grund derartiger Beschlüsse getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden.

(5) Erfüllt eine Kammer die ihr gesetzlich obliegenden oder durch Verordnung nach § 4 Absatz 2 übertragenen Pflichten oder Aufgaben nicht, so kann die Aufsichtsbehörde die Kammer anweisen, innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche zu veranlassen.

(6) Kommt eine Kammer einer Anweisung der Aufsichtsbehörde nicht innerhalb der ihr gesetzten Frist nach, so kann die Aufsichtsbehörde an Stelle der Kammer das Erforderliche anordnen und auf deren Kosten selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen.

§ 29

(1) Wenn und solange der ordnungsmäßige Gang der Verwaltung der Kammer es erfordert und die Befugnisse des Ministers nach § 28 Absätze 3 bis 6 nicht ausreichen, kann er Beauftragte bestellen, die alle oder einzelne Aufgaben der Kammer oder eines ihrer Organe oder Gliederungen auf Kosten der Kammer wahrnehmen.

(2) Reichen die Maßnahmen nach Absatz 1 nicht aus, so kann die Landesregierung die Hauptversammlung auflösen.

(3) Im Falle des Absatzes 2 hat der Minister so rechtzeitig eine Neuwahl auszuschreiben, daß sie binnen drei Monaten nach Auflösung durchgeführt sein kann.

(4) Der Minister hat die neue Hauptversammlung binnen eines Monats nach dem Wahltag einzuberufen.

§ 30

(1) Für jeden Wahlbezirk wird eine Kreisstelle errichtet. Sie besteht aus den im Wahlbezirk gewählten Mitgliedern der Hauptversammlung.

(2) Die Kreisstellen sind Untergliederungen der Kammern.

(3) Die Kreisstellen nehmen die Aufgaben der Kammern in der Kreisebene nach näherer Bestimmung der Satzung wahr.

(4) Vorsitzender der Kreisstelle (Kreislandwirt) ist derjenige Betriebsinhaber, der die meisten Stimmen erhalten hat. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählen die Mitglieder der Kreisstelle aus ihrer Mitte.

(5) Der Kreislandwirt bildet mit dem oder den Geschäftsführern der Kreisstelle die Kreisgeschäftsstelle.

(6) Die Geschäftsführer der Kreisstellen sind Bedienstete der Kammer.

§ 31

(1) Für jede Gemeinde wird eine Ortsstelle errichtet. Sie besteht aus drei Mitgliedern, die nach näherer Bestimmung der Wahlordnung von den Wahlberechtigten der Gemeinde gewählt werden.

(2) Die Ortsstellen sind Untergliederungen der Kammern.

(3) Die Ortsstellen nehmen die örtlichen Aufgaben der Kammern nach näherer Bestimmung der Satzung wahr.

(4) Vorsitzender der Ortsstelle (Ortslandwirt) ist derjenige Betriebsinhaber, der die meisten Stimmen erhalten hat. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählen die Mitglieder der Ortsstelle aus ihrer Mitte.

(5) Für die Wahlen sind die Vorschriften der §§ 9 bis 12, 13 Absätze 3 bis 4, § 14, §§ 15, 17 und 18 entsprechend anzuwenden. Über

Einsprüche gegen die Wahl beschließt der Vorstand der Kammer. Gegen seinen Beschluß kann binnen zwei Wochen Beschwerde bei der Hauptversammlung eingelegt werden.

§ 32

- (1) Die Ausgaben der Kammern sind zu decken
 - a) für die eigenen Aufgaben nach § 3 Absatz 1 aus ihren Gebühren, sonstigen Einnahmen und aus einer jährlichen Abgabe;
 - b) für die ihnen nach § 4 übertragenen Aufgaben aus den dafür zur Verfügung gestellten Staatsmitteln.

(2) Werden durch die Erfüllung der den Kammern nach § 4 Absatz 1 übertragenen Aufgaben auch die Belange der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen gefördert und reichen die zur Verfügung gestellten Staatsmittel nicht aus, so sind die dadurch nicht gedeckten Ausgaben durch den jährlichen Abgabesatz zu decken.

§ 33

(1) Abgabepflichtig sind die im § 2 genannten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke.

(2) Land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke sind von der Abgabe befreit, soweit sie gemäß § 4 des Grundsteuergesetzes von der Grundsteuer befreit sind.

(3) Schuldner der Abgabe ist, wer Schuldner der Grundsteuer ist.

(4) Neben dem Abgabeschuldner haften als Gesamtschuldner diejenigen Personen, die für die Grundsteuer haften.

(5) Die Abgabe ruht auf dem Abgabegegenstand als öffentliche Last.

(6) Abgabemaßstab für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich der Betriebe der Binnenfischerei ist der Einheitswert im Sinne des Bewertungsgesetzes an dem letzten vor dem Erhebungszeitraum liegenden Feststellungszeitpunkt.

(7) Abgabemaßstab für die land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke ist der Wert, der sich ergibt, wenn das Grundstück als land- und forstwirtschaftliches Vermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes bewertet worden wäre.

(8) Der Einheitswert oder der Wert nach Absatz 7 werden auf volle hundert Deutsche Mark abgerundet; Beträge bis zu fünfzig Deutsche Mark werden nach unten, Beträge über fünfzig Deutsche Mark nach oben abgerundet.

(9) Ist für einen Betrieb der Binnenfischerei ein Einheitswert nicht festgestellt, so gilt als Abgabemaßstab die Zahl der im vorausgegangenen Kalenderjahr durchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte. Als Arbeitskräfte gelten auch die Betriebsinhaber und diejenigen mitarbeitenden Familienangehörigen, die zu Beginn des vorausgegangenen Kalenderjahres das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatten und fremde Arbeitskräfte ersetzen.

(10) Der Jahresbetrag der Abgabe wird nach einem Tausendsatz des Wertes gemäß den Absätzen 6 bis 8 (Hebesatz) oder durch Anwendung eines Abgabesatzes auf den Abgabemaßstab nach Absatz 9 berechnet.

(11) Der Abgabesatz (Hebesatz) ermäßigt sich um drei Fünftel für forstwirtschaftliche Betriebe und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die im Eigentum einer Gebietskörperschaft stehen und von ihr bewirtschaftet werden.

(12) Eine Abgabe ist nicht zu erheben, wenn der Wert nach den Absätzen 6 bis 9 weniger als 3000 Deutsche Mark beträgt.

(13) Die Abgabe wird für das Rechnungsjahr festgesetzt. Sie ist fällig am 15. August eines jeden Jahres.

§ 34

(1) Die Abgabe nach § 33 wird von den Finanzämtern veranlagt und erhoben; sie können sich dabei der Hilfe der Gemeindeverwaltungen

bedienen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung. Gegen die Festsetzung der Abgabe steht dem Abgabeschuldner die Beschwerde an die Oberfinanzdirektion zu.

(2) Das Rechtsmittel kann nicht darauf gestützt werden, daß der Einheitswert unrichtig festgestellt sei. Die Finanzverwaltung soll berechtigt sein, für die Einziehung der Umlage eine Gebühr in Höhe von 4 vom Hundert des aufkommenden Betrages des Hebesatzes den Heberechtigten in Rechnung zu stellen.

§ 35

Für das Rechnungsjahr 1953 beträgt der Hebesatz zweieinhalb vom Tausend. Für die in § 33 Absatz 9 bezeichneten Betriebe beträgt die Abgabe bei Beschäftigung

von 1 Arbeitskraft	5 DM
von 2 Arbeitskräften	10 DM
von 3 Arbeitskräften	15 DM
von 4 bis 5 Arbeitskräften.	45 DM
von 6 und mehr Arbeitskräften	135 DM

§ 36

Die bisherigen Organe der Kammern führen ihre Aufgaben in der bisherigen Form und im bisherigen Umfang so lange fort, bis die Organe nach diesem Gesetz gebildet sind.

§ 37

Der Minister erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, soweit erforderlich im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministern. Er erläßt die Wahlordnung für die erste Wahl und beruft die erste Hauptversammlung ein.

§ 38

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1953 in Kraft.

Wiesbaden, den

Begründung

A. Allgemeines

I. Geschichtliche Entwicklung

Der freiwillige Zusammenschluß der Landwirte geht in Kurhessen bereits auf das Jahr 1765 zurück (Einführung der Kartoffel und des Merinoschafes), in dessen Verfolg erst in Hannover, dann in England entsprechende landwirtschaftliche Vereinigungen entstanden. 1849 wurde für die Umgebung von Kassel der erste landwirtschaftliche Kreisverein, 1855 in Kurhessen der Zentralverein gegründet.

Eine ähnliche Entwicklung machten das ehemalige Herzogtum Nassau und das Großherzogtum Hessen-Darmstadt ab Anfang des 19. Jahrhunderts durch. Dort schlossen sich über die „Wanderversammlung deutscher Landwirte“ 1885 andere Vereinigungen zur „Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft“ zusammen.

Im jetzigen Land Hessen galt ab 1894 für die Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden das Preußische Gesetz über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894, zuletzt in der Fassung vom 22. Mai 1923 (GS. S. 267), und für den Regierungsbezirk Darmstadt das Hessische Landwirtschaftskammergesetz vom 15. März 1906 in der Fassung vom 16. November 1923 (Reg. Bl. S. 477).

Diese Kammerbildungen sind unterbrochen auf Grund des Gesetzes vom 13. September 1933 (RGBl. I S. 626) über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes dadurch, daß die Erste Verordnung vom 8. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1060) an die Stelle der bisherigen landwirtschaftlichen Selbstverwaltungskörperschaften den Reichsnährstand unter der Staatsaufsicht des Ministers und nach dem „Führergrundsatz“ setzte.

Im Verfolg der Umstellung sind noch 1933 gebildet worden für Hessen-Nassau (Freistaat Hessen und Reg. Bez. Wiesbaden) die Landesbauernschaft Frankfurt/Main (also unter Wegfall der bisherigen Kammer Darmstadt) und für Kurhessen die Landesbauernschaft Kassel.

Durch § 9 der VO vom 27. August 1939 (RGBl. I S. 1495) über die Wirtschaftsverwaltung ist schließlich der RNSt in seiner Gesamtheit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft (unmittelbar) und sind seine im Bezirk der Obersten Landesbehörden (Oberpräsidenten) zuständigen Dienststellen und Gliederungen den bei diesen Behörden gebildeten Ernährungsstellen unterstellt worden.

Als bald nach Beendigung der Kriegshandlungen wurden die alten Kammern auf Grund von Anordnungen der 12. US-Armee wieder ins Leben gerufen. Nachdem die Vorsitzenden der Kreisstellen und die Präsidenten der LK zunächst von den örtlichen Stellen der Besatzungsmacht berufen worden waren, erfolgte nach Bildung des Ministeriums für Ernährung und Landwirtschaft ihre Bestellung durch Wahlen und ihre Bestätigung durch den Minister.

Am 1. Dezember 1945 (Fassung vom 23. Januar 1946) hat der damalige Minister für Ernährung und Landwirtschaft auf Anordnung der Besatzungsmacht und unter Zustimmung des Ministerpräsidenten die Landesernährungsämter von den Kammern getrennt. Es folgten mehrere Anweisungen der Militärregierung Hessen, die sich des Näheren mit dem Aufbau der Kammern befaßten, und als bald eine scharf sich zuspitzende Auseinandersetzung zwischen dem Hessischen Kabinett unter Federführung des Ministers für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten einerseits, der Besatzungsmacht andererseits über den Aufbau und die Aufgaben der Kammern. Die Auseinandersetzung endete damit, daß am 28. November 1947 der Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes den

ersten Entwurf eines Gesetzes zur Auflösung des Reichsnährstandes vorlegte, das am 21. Januar 1948 verkündet worden ist (WiGBl. S. 24), den Bestand der Kammern aber weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht berührt hat.

Von da ab hat die Besatzungsmacht deren Weiterbestehen in der bisherigen Form unbeanstandet hingenommen. Ihre Rechtsnatur als öffentlich-rechtliche Körperschaft ist nicht unbestritten, aber von der überwiegenden Meinung anerkannt („Die Rechtsstellung der LK in Hessen“ in „Recht der Landwirtschaft“ 1952 S. 5) und war die Grundlage zu dem Gesetz vom 18. März 1952 (GVBl. S. 85) über eine Landwirtschaftskammerabgabe.

Der Plan des Fachministers, nunmehr ein Landwirtschaftskammergesetz der gesetzgebenden Körperschaft vorzulegen, ist alsdann verzögert worden durch das Vorhaben des Bundesernährungsministers, ein Rahmengesetz zu schaffen; dies unterliegt jedoch verfassungsrechtlichen Bedenken (Näheres s. „Recht der Landwirtschaft“ 1952 S. 1 ff. und „Deutsche Bauernkorrespondenz“ 1952 Nr. 1).

II. Derzeitiger Stand der hessischen LK.

1. Je eine Landwirtschaftskammer für den Reg. Bez. Kassel in Kassel-Wilhelmshöhe, Kurhausstr. 42, sowie für die Reg. Bezirke Wiesbaden und Darmstadt in Frankfurt/Main, Bockenheimer Landstr. 25.

2. Tatsächliche Lage:

- a) Die Zugehörigkeit ist freiwillig.
- b) Abgaben werden erhoben auf Grund des Umlagegesetzes vom 18. März 1952, das am 31. März 1953 ausläuft.
- c) Die Organe — Präsidium, Vorstand, Mitgliederversammlung — sind gewählt gemäß den Kammer-Satzungen.
- d) Die Zuteilung von Staatsaufgaben an die Kammern ist bislang erfolgt nach den Grundsätzen von BiCo/MEMO (48) 76. vom 15. September 1948, nämlich wenn
 - aa) dringende Erfordernisse zu berücksichtigen sind,
 - bb) keine Ausübung der Regierungsgewalt mit der Übertragung verbunden ist,
 - cc) die Befugnisse der Kammern genau begrenzt werden können.

In all diesen Fällen bleibt die letzte Entscheidung und die Verantwortung beim Minister.

Im einzelnen handelt es sich hauptsächlich um

- *) Anerkennung landwirtschaftlicher Saaten
 - *) Durchführung der dem Lande Hessen auf Grund des Gesetzes über Maßnahmen der tierischen Erzeugung (Tierzuchtgesetz vom 7. Juli 1949) obliegenden Aufgaben, wie Körungen der Vatiertiere und die erforderlichen Leistungsprüfungen,
 - *) Durchführung der Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen vom 26. August 1949,
 - *) Verteilung der Subventionsmittel zur Verbilligung von Dieselmotoren gemäß DKVO-Landwirtschaft vom 28. Juli 1951,
 - *) Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 und des Landpachtgesetzes (RGBl. I S. 343), soweit nicht Bauerngerichte entscheiden,
 - *) Durchführung der Marktlenkung und Marktbeobachtung, soweit noch ein staatliches Interesse vorliegt.
- e) Staatszuschüsse erfolgen im wesentlichen für die Fälle zu d); die Grundlage bildet das staatliche Interesse an Erzeugungsförderung.
- f) Zur Wahrung der Verpflichtung des Ministers aus § 36 DVO zum Kontrollratsgesetz Nr. 45 (GVBl. 1947 S. 44) bezüglich staatlicher Mitwirkung beim Grundstücksverkehr sind durch Erlass vom 10. März 1949 die Justitiare der Kammern bestellt worden; Überwachung bisher beim Justitiar des Ministers.

g) Die Kammern werden sehr weitgehend zu wirtschaftsgutachtlichen Stellungnahmen herangezogen; diese unterliegen der freien Würdigung.

h) Unterbau der Kammern sind die (Kreis-) Landwirtschaftsämter die insbesondere tätig sind

aa) in Anbau- und Umbruchplanung,

bb) im Grundstücksverkehr (DVO zum Kontrollratsgesetz Nr. 45) als Stellen der landw. Verwaltung in der Kreisstufe,

cc) in der Wahrung der volkswirtschaftlichen Belange in Pachtsachen nach dem LPG (BGBl. I 1942 S. 343) und Art. IV des Hess. Fischereiges. vom 11. November 1950 (GVBl. S. 255),

dd) Gutachterstellen über landw. Angelegenheiten in der Kreisebene.

Die Ortslandwirte mit den Grundausschüssen sind hauptsächlich tätig als Organe zur Ermittlung von Erntestand und -bewegung.

3. Zu den Einrichtungen der Kammern, durch die sie ihre Aufgaben bewältigen, gehören u. a.:

46 Landwirtschaftsämter, 49 Landwirtschaftsschulen mit Wirtschaftsberatungsstellen, 2 höhere Landbauschulen in Michelstadt und Witzenhausen, 1 Landfrauenschule in Kassel, 9 Tierzuchtämter, 21 Gartenbauberatungsstellen, etwa 20 Bezirksstellen der Pflanzenschutzämter, 1 landwirtschaftliches Untersuchungsamt in Darmstadt, das milchwirtschaftliche Untersuchungsamt in Frankfurt/Main, die Melkerschule in Witzenhausen, die Versuchsfelder in Bad Soden, Alsfeld, Lindenholzhausen, die Obstanlage in Frankfurt/Main, das Lehr- und Versuchsgut Gr. Umstadt, das Lehr- und Versuchsweingut in Geisenheim, der Rebmuttergarten in Heppenheim, das Lehr- und Versuchsgut Weilerhof, die Obstbaumanstalt Kassel-Oberzwehren, die landw. Versuchs- und Untersuchungsanstalt in Kassel-Harleshausen, das Tiergesundheitsamt Kassel, die Lehr- und Versuchsanstalt für Bienenzucht und Seidenbau in Marburg, die Lehr- und Versuchsanstalt für Tierzucht und Milchwirtschaft auf dem Gelsterhof, die Fohlenweide Tiergarten bei Bieberstein, 1 Zentral-Buchstelle mit Außenstellen sowie 2 landw. Wochenblätter.

III. Für die Gesetzesvorlage sind herangezogen:

1. Das Preußische Gesetz über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894 (GS. S. 126) in der letzten Fassung,
2. das Hessen-Darmstädtische Gesetz über die Landwirtschaftskammern vom 16. Mai 1906 (Reg.Bl. S. 143) in der letzten Fassung,
3. das Landwirtschaftskammergesetz für den Freistaat Sachsen vom 15. April 1925,
4. die Dritte Verordnung zur vorläufigen Regelung der landwirtschaftlichen Verwaltung in Schleswig-Holstein, Einrichtung von Bauernkammern und Bauernausschüssen, vom 29. Juli 1947 (Sonderdruck),
5. das Gesetz der Landesregierung Rheinland-Pfalz über die Landwirtschaftskammern vom 6. September 1948 (GVBl. I S. 325),
6. die Verordnung über die Errichtung einer vorläufigen Hauptlandwirtschaftskammer und von vorläufigen Landwirtschaftskammern im Lande Niedersachsen vom 1. November 1948 (GVBl. S. 173),
7. das Gesetz über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 1949 (GVBl. S. 53),
8. der Referenten-Entwurf vom 5. November 1951 eines Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Niedersachsen.

IV. Neuerungen gegenüber den früheren LK-Gesetzen:

sind an wesentlichen Bestimmungen:

1. Klare Trennung des Haushalts nach Vertretung der Berufsinteressen einerseits, der Übernahme von Aufgaben des Staates und Staatsaufträgen — Weisungen — andererseits (§§ 3, 4, 32);
2. Auskünfteberechtigung der Kammern gegenüber der Bevölkerung ihres Betreuungskreises (§ 5 Abs. 3);
3. Arbeitnehmer in den Organen, desgl. Landfrauen (§ 9 Absatz 2, § 10 Absatz 1 Ziffer 3c, § 12 Absatz 1, § 21 Absatz 3 Ziffer 1 und Absatz 4, § 22 Absatz 2, § 23 Absatz 1, 2 und 4.);
4. Sicherung der Vertretung der kleineren Besitzgrößen in den Organen (§ 9 Absatz 2 Satz 2, § 10 Absatz 2 und § 21 Absatz 3 Ziffer 3);
5. die Kreis- und Ortsstellen (§§ 30 und 31).

V. Die Forstwirtschaft in den Kammern.

Hier ergeben sich gewisse Schwierigkeiten, zunächst, weil die Zugehörigkeit der Forstwirtschaft in den ehemals preußischen und hessendarmstädtischen Gebietsteilen verschieden geregelt war. Nach dem preußischen Kammergesetz gehörte die gesamte Forstwirtschaft zu den Kammern, in Hessen-Darmstadt war die staatliche Forstwirtschaft von deren Betreuung ausgenommen. In Nordrhein-Westfalen gehört noch die gesamte Forstwirtschaft zu den Kammern. Niedersachsen will die fiskalischen Forsten von deren Betreuung ausnehmen, ähnlich wie es in der früheren sächsischen Kammer der Fall war. Nach dem hessischen Abgabengesetz von 1952 leistete die gesamte Forstwirtschaft Beiträge in verschiedener Höhe an die Kammern.

Als weitere Schwierigkeit ist zu überwinden der Umfang und das Maß der Betreuung durch die Kammern.

Das Land Hessen zählt nach der landwirtschaftlichen Betriebszählung vom 22. Mai 1949 mit einem Waldanteil von 796 798 ha, das sind 42,6% der Landfläche, zu den walddreichsten Ländern der Bundesrepublik. Entsprechend den Waldbesitzarten entfallen hiervon

auf den Staatswald	337 986 ha = rund 42%,
auf den Kommunalwald	276 315 ha = rund 35%,
auf den Privatwald, einschließlich der Interessenten- und Genossen- schaftsforsten (es handelt sich hier- bei um Privatwald im Anteilsbesitz)	142 497 ha reiner Privatwald 40 000 ha Interessentenforsten <hr style="width: 10%; margin: 0 auto;"/> 182 497 ha = rund 23%.

Wird für den Bauernwald die statistisch maßgebliche Größe bis zu 100 ha im Einzelbesitz unterstellt, so umfaßt dieser in Hessen 53 000 ha, rund 7% der Gesamtwaldfläche. Demnach überwiegen flächenmäßig der Staats- und Gemeindewald.

Andererseits beträgt in Hessen die Zahl der Forstbetriebe — reine Forstbetriebe und der Waldanteil der Gemischtbetriebe — insgesamt 35 179. Hiervon entfallen auf den privaten Sektor allein 32 700 Betriebe, das sind 93% aller Betriebe.

Für die private Forstwirtschaft ist daher die Frage der Betreuung durch die Kammern im wesentlichen gelöst. Als hauptsächliche Aufgaben privatforstwirtschaftlicher Art für die Kammern kamen und kommen in Betracht:

1. Die Vermittlung von forstlichem Saat- und Pflanzgut sowie zweckmäßiger Kultur- und Hiebwerkzeuge;
2. Unterstützung und Förderung hinsichtlich der Verwertung und des Absatzes der forstwirtschaftlichen Erzeugnisse;
3. forstlicher Unterricht an den Landwirtschaftsschulen und die fachliche Fortbildung der in der Forstwirtschaft tätigen Personen;

4. Aufstellung von forstlichen Betriebsplänen und Betriebsgutachten auf Antrag der Waldbesitzer, Einwirkung auf Hiebsatz und Übernutzungen, die Erstattung von forstlichen Gutachten und die Mitwirkung bei der forstlichen Einheitsbewertung;
5. Mitwirkung bei Rechtsgeschäften über private Waldgrundstücke;
6. Bildung von Schutzwald zur Wahrung der landeskulturellen Interessen, sofern Privatwald betroffen ist;
7. Beteiligung bei Feld-Wald-Umlegungen, bei denen Privatwaldbesitz einbezogen wird;
8. Aufstellung von Richtlinien für eine einfache forstliche Buchführung;
9. Förderung und Mitwirkung bei der Durchführung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse im Kleinwaldbesitz;
10. Förderung auf dem Gebiet der Bekämpfung und Vorbeugung gegen Forstschädlinge, namentlich durch Aufklärung und Belehrung;
11. Vermittlung von Beihilfen und Darlehen bei der Ödlandaufforstung, Schädlingsbekämpfung und bei Maßnahmen, deren Durchführung im öffentlichen Interesse liegt;
12. Förderung der forstwissenschaftlichen Forschung, insbesondere auf dem Gebiet der Schädlingsbekämpfung und der Betriebswirtschaft.

Diese Aufzählung ist nicht vollständig; beim Hereinwachsen der Kammern in ihre forstwirtschaftlichen Aufgaben werden sich weitere ergeben.

Ganz verschieden hiervon dagegen ist das Verhältnis der Kammern zur staatlichen Forstwirtschaft. Zwar sind die natürlichen Zusammenhänge des Waldes so stark, daß eine völlige Trennung untunlich erscheint. Aber einer unmittelbaren Betreuung durch die Kammern bedarf der Staatswald nicht; sie wird durch die Forstämter ausgeübt, und der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Forsten insgesamt soll demnächst durch ein Forstgesetz Rechnung getragen werden. Immerhin ist bei der mittelbaren Bedeutung der Kammertätigkeit auch für die gesamte Forstwirtschaft vertretbar, daß auch der Staat für seinen Anteil einen Beitrag an die Kammern leistet, wenn auch nur in Höhe von $\frac{2}{5}$ (vgl. § 33 Abs. 11).

Dasselbe gilt für forstwirtschaftliche Betriebe und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die im Eigentum von Gemeinden stehen und von ihnen bewirtschaftet werden. Hier hat zwar inzwischen die forstwirtschaftliche Betreuung durch den Zusammenschluß der Landgemeinden eingesetzt, doch zeigen die oben skizzierten Aufgaben der Kammern, daß deren Tätigkeit auch den Gemeindewaldungen zugute kommt. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß Land- und Forstwirtschaft im jeweiligen Eigentum eine betriebswirtschaftliche Einheit darstellen, deren Betreuung nur unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Belange erfolgen kann. Im übrigen darf auf die Verhandlungen verwiesen werden, die zur Verabschiedung des Abgabegesetzes von 1952 geführt haben.

Der Bedeutung der Forstwirtschaft und der Sicherung ihrer Belange durch die Kammern suchen gerecht zu werden § 3 Abs. 1 Ziffer 1 und 2, § 5 Abs. 1, § 10 Abs. 2, § 21 Abs. 3 Ziffer 1 und 2 sowie Abs. 5 Ziffer 3, § 23 Abs. 1, § 27 Abs. 1 Ziffer 8. Darüber hinaus soll durch die Ausübung der Staatsaufsicht dafür gesorgt werden können, daß die genehmigungspflichtigen Beschlüsse der Hauptversammlung — § 20 Abs. 1 Ziffer 1 — und die Satzung — § 27 Abs. 1 Ziffer 8 — den Notwendigkeiten der Forstwirtschaft entsprechen. Daß in der Praxis verhältnismäßig selten Forstwirte als Kreis- oder Ortslandwirte erscheinen werden, wird deshalb hingenommen werden dürfen, weil es sich dabei nicht um Organe, sondern nur um Untergliederungen der Kammern handelt. Wesentlich erscheint jedoch, daß auch der Haushaltsplan der Kammern vom Minister zu genehmigen sein wird (§ 20 Abs. 1 Ziffer 2 und Abs. 2), so daß dafür gesorgt werden kann, daß das Aufkommen aus der Forstwirtschaft auch der Arbeit für sie zugute kommt.

Schließlich wird nicht übersehen werden dürfen, daß entsprechend dem gegenüber der Landwirtschaft geringeren Einheitswert der Forstwirtschaft auch der absolute Hebesatz bei ihr entsprechend geringer angesetzt ist.

Näheres enthalten die Begründungen bei B.

B. Im einzelnen zu

§ 1 Abs. 1: Schon nach dem preußischen, hessischen, sächsischen, schleswig-holsteinischen, rheinland-pfälzischen und niedersächsischen Recht waren und sind die Kammern öffentlich-rechtliche Körperschaften. Dies bedeutet nicht Zwangsmitgliedschaft der einzelnen Berufsangehörigen, sondern lediglich Verpflichtung zu einer Abgabe (§ 32), Wahlrecht und Wählbarkeit (§§ 8 bis 12 und 19).

Abs. 3: Die Staatsaufsicht wird näher umschrieben in §§ 28 und 29.

§ 2: Eine Bestimmung des Begriffs der Land- und Forstwirtschaft für dieses Gesetz erscheint schon aus abgabetechnischen Gründen erforderlich (vgl. § 33).

§§ 3 und 4: Zweck dieser Bestimmungen soll sein die klare Trennung der Aufgaben der Kammern gegenüber dem geschichtlich erwachsenen Zustand der verwischten Grenzen. § 3 kennzeichnet die Aufgaben der Selbstverwaltung, die sich beschränkt auf die Wahrnehmung der Belange der Privatinteressen, § 4 bezieht sich auf die übertragenen und zu übertragenden Weisungsaufgaben, bei denen sich die volkswirtschaftlichen Belange mit den privaten Interessen vielfach decken und überschneiden können.

Insbes. § 3: Die Herausstellung der selbstverwaltenden Tätigkeit erfolgt in Anpassung der hessischen Regelung der gemeindlichen Selbstverwaltung in der HGO.

Die Wahrung der wirtschaftlichen Belange und der in ihr tätigen Personen bedeutet nicht, daß diese sich den Kammern zu unterwerfen haben, sondern lediglich, daß sie berechtigt sind, davon Gebrauch zu machen. Tatsächlich ist dies seit Bestehen der Kammern in größtem Maße geschehen. Der Hinweis auf die „fachlichen Belange“ enthält gleichzeitig eine Abgrenzung gegenüber wirtschaftspolitischen Angelegenheiten, die nicht Sache der Kammern sein können.

§ 4 Abs. 3 ist inhaltlich der HGO entnommen.

§ 5 entspricht im wesentlichen der nordrhein-westfälischen und der früheren sächsischen sowie hessen-darmstädtischen Regelung.

§ 6 entspricht der früheren Regelung.

§ 7 enthält die allgemein übliche Einteilung.

§ 8 findet seine Ergänzung in § 19.

§ 9 entspricht in den Grundsätzen den Regelungen der anderen Länder. Dagegen schwankt dort die Wahlperiode zwischen 3 und 6 Jahren mit teilweise zwischenzeitlichem Ausscheiden der Hälfte der Gewählten.

Hierzu erschien deshalb nicht tunlich, alle Einzelheiten des hess. Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes zu wiederholen, weil es gerade das Wesen der „Kammern“ ausmacht, daß sie sich nicht wie im Reichsnährstand parteipolitisch, sondern rein fachlich zusammensetzen.

§ 9 Abs. 2 Satz 2: Der Grund für diese Bestimmung zugunsten des kleinbäuerlichen Besitzes ist ein praktischer. Die durchschnittliche Besitzgröße in Hessen liegt unter 5 ha. Der kleine Bauer kann in erheblichen Teilen des Jahres seinen Besitz nicht verlassen, weil ihn die Arbeit dort festhält. Die Beteiligung an Angelegenheiten des Berufsstandes ist fast stets mit Verlusten oder Kosten für ihn verbunden. Es werden sich daher durchweg wenige finden, die sich aus diesen Besitzgrößen zur Wahl auf-

stellen lassen, aber sie müssen vertreten sein, damit sie ihre Sondersorgen gebührend anmelden können. Diese Bestimmung wird auch gerade von den größeren Betriebsinhabern unterstützt.

§ 10: Das Wahlrecht in den anderen Ländern der Bundesrepublik ist zwar verschieden geregelt, hat aber überall gemeinsam den Grundgedanken, daß nur derjenige wählen soll, der die Landwirtschaft als seinen eigentlichen Beruf ausübt. Ziffer 3 a) und b) des Absatz 1 sind übernommen aus dem preußischen Gesetz in der Fassung vom 16. Dezember 1920 (GS. 1921 S. 41).

§ 10 Abs. 1 Ziffer 3c: Die Vertretung der Arbeitnehmerschaft in der Kammer war bereits nach dem sächsischen Kammergesetz insoweit geregelt, als dort ein besonderer, sehr selbständiger Ausschuß für Arbeitnehmerwesen festgelegt war.

§ 10 Abs. 2: Diese Bestimmung hat sich, wie § 9 Abs. 2 Satz 2, aus den Erfahrungen der Praxis ergeben. Es hat sich gezeigt, daß der kleinere Landwirt, für den fast ausschließlich die Bestimmung gelten soll, in großen Zeiten des Jahres kaum von seinem Betrieb abkömmlich ist. Er soll aber, und das ist gerade der Wunsch der größeren Betriebsinhaber, in denkbar weitem Umfang seine Belange wahrnehmen können.

§ 11 entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung und dem der anderen Länder der Bundesrepublik sowie den Grundsätzen der HGO.

§ 12 entspricht der Regelung der anderen Länder der Bundesrepublik insoweit, als allgemein das Bestreben besteht, die Berufserfahrung für den Berufsstand und für die Volkswirtschaft zu sichern und zu erhalten. Die Wählbarkeitsgrenze mit 25 Jahren bestand schon in den preußischen und hessischen Kammergesetzen und besteht insbesondere in Nordrhein-Westfalen. Mit der Wählbarkeit der Altenteiler soll deren Erfahrung verwertbar gemacht werden.

§ 13 enthält im wesentlichen die frühere Regelung.

§ 14 Abs. 1: In Rheinland-Pfalz und Niedersachsen entfallen auf zwei Betriebsinhaber ein Arbeitnehmer; dieses Verhältnis entspricht auch der Zusammensetzung in Hessen. Auf rd. 101000 Betriebsinhaber in der Landwirtschaft kommen zwar rd. 468000 menschliche Arbeitskräfte; von diesen sind aber rd. 387000 familieneigene, so daß an entlohnten fremden Arbeitskräften nur rd. 81000 bleiben. Wahrscheinlich wird die Beteiligung der Arbeitnehmer an den Kammerorganen technische Schwierigkeiten bringen, z. B. im Wahlverfahren, und zwar hauptsächlich wegen der verhältnismäßig geringen Beteiligung der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer an den Gewerkschaften und wegen der fehlenden Beitragszahlung. Aber dies sind, ebenso wie die Beitragsfreiheit des Kleinstgrundbesitzes nach § 33 Abs. 2 und 12, keine unüberbrückbaren Schwierigkeiten, weil sie keine echten Gegensätze sind. Derselbe Boden und dasselbe Wetter bestimmen ihre gemeinsamen Belange, und die Kammern sind keine Tarifparteien (vgl. § 3 Abs. 2 Ziffer 1).

§ 15: Ebenso wie in Nordrhein-Westfalen.

§ 16: Ist angepaßt an die allgemeinen hessischen Bestimmungen.

§ 17: Ähnlich wie in Nordrhein-Westfalen. In Preußen gab es die Beschwerde an den Provinzialrat ohne aufschiebende Wirkung, in Alt-hessen erlosch bei Wegfall der Wahlberechtigung das Amt, so daß Ergänzungswahl stattfinden mußte.

§ 18: Ebenso wie in Nordrhein-Westfalen.

§ 19: In Schleswig-Holstein gehören die vom Minister anerkannten freiwilligen Vereinigungen aller in der Landwirtschaft Berufstätigen einschließlich Genossenschaften zu den Bauernkammern; sie werden durch Deputierte vertreten, die durch den Minister bestätigt werden. In Niedersachsen beruft der Minister im Benehmen mit den berufsständischen Verbänden die Mitglieder. Nordrhein-Westfalen hat eine ähnliche Regelung wie hier vorgeschlagen. In Schleswig-Holstein kann der Minister bis zu 20 weitere Personen auf Beschluß der Hauptversammlung mit hincinberufen und ist selbst Mitglied der Hauptversammlung. In Rheinland-Pfalz ist Zuwahl zulässig bis zu 6 weiteren Mitgliedern aus den Genossen-

schaften und Fachverbänden und aus den berufstätigen Landfrauen sowie bis zu 3 um die Landwirtschaft verdienten Persönlichkeiten des Kammerbezirks.

Die Fassung beruht auf der Erwägung, daß die Hauptversammlung als das maßgebende oberste und überwachende Organ in ihrer Zusammensetzung nicht nur nach demokratischen Grundsätzen aus freien Wahlen hervorgehen sondern auch sich alle Kräfte des einschlägigen Wissens und der wirtschaftlichen Erfahrung nutzbar machen sollte. Eine Begrenzung der Zahl der Zugewählten auf höchstens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder soll dafür sorgen, daß das Schwergewicht in der Hauptversammlung stets bei den in der Land- und Forstwirtschaft praktisch Tätigen bleibt.

§ 20 enthält im wesentlichen die bisher in den Ländern der Bundesrepublik übliche Aufgabenstellung.

§ 21 ist bezüglich der Zusammensetzung in den Ländern der Bundesrepublik durchaus unterschiedlich geregelt. Der Vorstand hat erfahrungsgemäß innerhalb der Kammer die regelnde Bedeutung. Für ihn gilt bezüglich der Zusammensetzung Ähnliches wie für die Hauptversammlung, doch wird er arbeitsfähig sein müssen, d. h. im Umfang begrenzt. Bezüglich der Forstwirtschaft tritt hier der Minister der Kammer nicht als Hoheitsträger, sondern als Vertreter des Fiskus gegenüber.

§ 22 ist im wesentlichen ähnlich gestaltet wie in den anderen Ländern der Bundesrepublik.

§ 23 gleicht sich an die frühere preußische und althessische Regelung sowie die der anderen Länder der Bundesrepublik an. Die Heraushebung von Forsten, Arbeitnehmern und Landfrauen in Abs. 1 entspringt deren überragender Bedeutung für die Volkswirtschaft und den Beruf, so daß die Berücksichtigung der anderen Berufsgruppen der Satzung oder der Hauptversammlung überlassen bleiben kann. In den Ausschüssen soll die eigentliche selbstverwaltende Arbeit zu leisten sein.

§ 24 entspricht der alten Regelung; die Regelung in Rheinland-Pfalz ist ähnlich wie hier, doch wird dort den Mitgliedern Entschädigung für „Aufwand und Verdienstausschlag“ gewährt.

§ 25 Abs. 1 kommt der Regelung in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen nahe, doch bindet in dem letzteren Land das Gesetz den Kammerdirektor nur dann an die Weisungen des Präsidenten, wenn sie den Beschlüssen der Organe nicht zuwiderlaufen. Eine solche Bestimmung erscheint zu eng und unangebracht, weil es nicht Sache eines Bediensteten sein kann, die Anordnungen seines Vorgesetzten auf Übereinstimmung mit Beschlüssen der Organe nachzuprüfen. Dem Bediensteten steht aber nur Prüfung zu auf Übereinstimmung mit Recht und Gesetz, dann allerdings auch bezüglich der Beschlüsse von Organen. In einer Selbstverwaltungskörperschaft sollte die Überwachung, ob die Organe nach Beschlüssen übergeordneter Organe handeln, den zuständigen Organen selbst überlassen sein.

§ 25 Abs. 2: In Schleswig-Holstein wird der Kammerdirektor vom Präsidenten angestellt, aber nach 6monatiger Dienstzeit entlassen, falls er inzwischen nicht von der Hauptversammlung bestätigt wird; er ist Angestellter der Hauptversammlung, erhält seine Weisungen vom Präsidenten, ist Dienstvorgesetzter der anderen Bediensteten und wird nicht vom Minister bestätigt. In Rheinland-Pfalz wird der Direktor vom Vorstand gewählt. Näheres regelt die Satzung. In Niedersachsen wird der Direktor von der Hauptversammlung gewählt und vom Minister bestätigt; ebenso in Nordrhein-Westfalen, und außerdem bedarf seine Amtsführung des Vertrauens des Ministers. Der Vorschlag des § 25 Abs. 2 entspricht der Regelung der Staatsaufsicht nach §§ 28 und 29.

§ 26 ist ähnlich wie in den übrigen Ländern der Bundesrepublik.

§ 27 enthält die übliche Aufgabenstellung.

§§ 28, 29: Diese Bestimmungen sind fast wörtlich der HGO entnommen; sie gilt als der neuzzeitlichste Ausdruck für die Grundsätze der Selbstverwaltung.

§§ 30, 31: Kreis- und Ortsstellen der Kammern finden sich, soweit Landwirtschaftskammern gebildet sind, in den übrigen Ländern der Bundesrepublik; die Organisation ist verschieden. Solche Untergliederungen haben sich seit der Zeit der Ernährungsverknappung als notwendig und bewährt erwiesen. In Hessen erscheinen sie als Untergliederung der Landwirtschaft seit 1945 unentbehrlich und sollten ebenfalls in echter Selbstverwaltung als die Vertrauensstelle des Berufs erhalten bleiben.

§ 32 Abs. 1: In Preußen und Althessen erfolgte Ausgabendeckung durch Staatszuschüsse und Umlagen nach Grundsteuerreinertrag u. ä. Sachsen kannte keinen Staatszuschuß; die Umlage wurde getrennt nach den drei Fachkammern erhoben (Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau).

In Schleswig-Holstein erfolgt Haushaltdeckung durch Beiträge der zugehörigen Vereinigungen, Umlage auf alle landwirtschaftlichen Berufsangehörigen nach Vorschlag des Ministers, Gebühren- und sonstige Einnahmen. In Rheinland-Pfalz entsteht Beitragspflicht des ländlichen Grundbesitzes, der Verbände und Genossenschaften mit Genehmigung der Beitragsordnung durch den Minister, wozu Beihilfen des Staates usw. treten. In Niedersachsen muß der Haushaltplan gedeckt sein durch Abgabe aus dem Reichsnährstandsauflösungsgesetz, Gebühren sowie Zuweisungen des Landes u. ä.

§ 32 Abs. 1 geht im Gegensatz hierzu davon aus, daß die Kosten der in privatwirtschaftlichem Interesse liegenden Aufgaben der Kammern von den Umlagepflichtigen aufgebracht werden sollten, während es Sache des Staates wäre, die Mittel für die volkswirtschaftlichen Aufgaben aufzubringen. Wie bisher — vgl. A. II. 2. d) der Begründung — wird auch weiter vielfach der Fall eintreten, daß Staat oder Gesetz den Kammern Aufgaben zuweist, die zu erfüllen zwar Sache des Staates wäre, die aber besser und billiger die Kammern kraft ihrer Erfahrung und vermittels ihres Apparates (vgl. A. II. 3. der Begründung) ausführen können (vgl. die Aufgaben bei § 4 Abs. 1). Insofern wird die geldliche Leistung des Staates sich zusammensetzen müssen aus den Mitteln zur Durchführung der zugewiesenen Aufgabe und einem echten Arbeitsentgelt, das den Kammern die Aufrechterhaltung des notwendigen Apparates und die Innehaltung ihrer innervertraglichen Verpflichtungen ermöglicht.

Abs. 2 regelt den zu §§ 3 und 4 bereits angeführten Fall, daß sich volks- und privatwirtschaftliche Belange bei der Zuweisung von Aufgaben überschneiden. Diese Regelung ist notwendig, da der bisherige Staatszuschuß wegfallen soll und nun der Fall eintreten könnte, daß das oben genannte „Arbeitsentgelt“ nicht voll ausreicht, um Apparat und Verpflichtungen gerecht zu werden. Die Regelung hat sich haushaltmäßig nicht als durchführbar erwiesen.

§§ 33 bis 35: übernehmen inhaltlich die Bestimmungen des Abgabengesetzes.

§§ 36 und 37 ergänzen als Übergangsbestimmung den § 1.

§ 38 nimmt darauf Rücksicht, daß das Abgabengesetz am 31. März 1953 ausläuft.

Wiesbaden, den 6. März 1953.

HESSISCHE LANDESREGIERUNG

Der Ministerpräsident
I. V.
gez. Dr. Troeger

Der Minister für
Landwirtschaft und Forsten
gez. Bodenbender

Die Drucksachen des Hessischen Landtags sind fortlaufend und einzeln durch den Vertrieb Dr. Heger, Wiesbaden, Nietzschestraße 1 zu beziehen.